

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Bandanstätter bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

## Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das königliche

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das königliche Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippshausen, Lampersdorf, Lindbach, Pögen, Riltitz-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neuströden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsberg bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsberg, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Wendorf, Wundersdorf, Weistroppe, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 103.

Donnerstag, den 3. September 1914.

73. Jahrg.

## Sedan.

Hörst Du das Wort? Erfäht kein heiliger Schauer  
Dich Deutscher, wenn sein Name Dir erklingt?  
Zu stiller Andacht es den fleißigen Bauer,  
Den tätigen Bürgermann zu Inteen zwingt.

Hörst Du das Wort? Als eines Gottes Wille  
Mit reicher Ernte segnet Deutschlands Schwert,  
Damit im heißen Kampfe es erfülle  
Das Strafgericht, das jenes Volkes wert.

Sedan! Nun kommst Du gleichend wieder,  
Du Schwert Germania auf Frankreichs Feld.  
Du deutscher Michel schwingst es treu und wieder  
Gewappnet wider Dich die halbe Welt.

Halt's stolz empor! Der Herr im Himmel droben  
Stärkt Dir den Arm und segnet Deinen Streich.  
Mag auch von allen Seiten Dich umtoben  
Der Kampfeshurm, nicht wankt und nicht weicht!

Du kämpfst mit Gott! Doch Du, Du falt' die Hände,  
Du deutsches Volk, und kämpfe im Gebet  
Damit der Herrgott Deinen Feinden sende  
Ein zweites Sedan wie im Buche steht!

Otto Wehner.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Eine Besichtigung der Gefangenenlager ist ebenso wie jegliche Annäherung an dieselben verboten. Die an Gefangenenlagern vorbeiführenden Straßen sind ungeäumt zu passieren. Ein Stehenbleiben von Fußgängern oder Halten von Fahrzeugen auf diesen Straßen wird unnachlässig bestraft.

Der kommandierende General.

### Bekanntmachung, Heereslieferungen betreffend.

Den Rechnungen für Lieferungen zu Heereszwecken sind Bestellscheine beizufügen, die die volle Namensunterschrift mit Dienstgrad und Dienststellung, wenn möglich auch mit Dienststempel des Auftraggebers, enthalten müssen. Solche Bestellscheine berechtigen auch zur Entnahme von gesperrten Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge.

Der kommandierende General.

### Benzin- und Benzolabgabe.

Die große Bedeutung, die der Versorgung des Heeres mit Betriebsstoffen für Explosionsmotoren beizumessen ist, macht es notwendig, daß die Freigabe von Benzin auf's äußerste eingeschränkt wird. Infolgedessen hat, wie das königliche Preussische, so auch das königliche Sächsische Kriegsministerium bestimmt, daß die Freigabe von Benzin, Benzol und sonstigen leichtflüchtigen Petroleum- und Leerd-Deffilaten, die für den Betrieb von Explosionsmotoren geeignet sind, unter Verschärfung der schon jetzt bestehenden Bestimmungen nur in beschränktem Umfange an die nachstehend bezeichneten Verbraucher stattfinden darf:

- Feuerwehren,
- Krankenhäuser und Kerkze,
- Fabriken und sonstige Betriebe, die Heereslieferungen auszuführen haben, soweit sie hierfür Benzin oder Benzol nicht entbehren können und

d) Bergwerke zur Speisung der Wetter-Sicherheitslampen.  
Eine besondere Regelung der Freigabe von Betriebsstoffen für landwirtschaftliche Motoren ist fernerhin in Aussicht gestellt.

II.

Infolge der neuen Anordnungen werden alle von der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft zur regelmäßigen Abgabe einer gewissen Menge Benzin oder Benzol bisher ausgestellten Bescheinigungen hiermit für ungültig erklärt und zurückgezogen. Die Ausstellung aller weiteren Genehmigungen zur Abgabe der mehrerwähnten Stoffe in dem Bereiche der Amtshauptmannschaft Weissen ist dem königlichen stellvertretenden Generalkommando vorbehalten worden und wird stets nur zur einmaligen Entnahme einer gewissen Menge erfolgen.

Gesuche um Freigabe sind eingehend zu begründen; denselben muß eine ortspolizeiliche Bescheinigung über die Richtigkeit der gemachten Angaben beigelegt sein und dürfte es sich im Interesse der Entnehmer dringend empfehlen, die Gesuche durch Vermittelung der königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen, da voraussichtlich andernfalls meistens das königliche Generalkommando zunächst noch ein Gutachten der Amtshauptmannschaft erfordern würde.

III.

Die Abgabe von Benzin und diesem gleichstehenden Stoffen darf nur gegen Abgabe des Freigabescheins des königlichen Generalkommandos erfolgen. Die Verkaufsstellen haben diese Freigabescheine zu sammeln und am Sonnabend jeder Woche an die Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin-Charlottenburg einzufenden.

IV.

Im der Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftfahrwesens einen Ueberblick über die jeweils vorhandenen Bestände von Benzin, Benzol und ähnlichen Betriebsstoffen zu verschaffen, ist angeordnet, daß bis zum 7. dieses Monats seitens der Ortshörden in Siebenlehn und den Landgemeinden festzustellen und bis zum 8. September früh hier anzuzeigen ist, welcher Bestand der erwähnten Stoffe in den einzelnen Niederlagen vorhanden ist. Eine gleiche Nachweisung wird für künftig aller zwei Wochen erforderlich werden. Die Stadträte der Städte mit revidierter Stadtordnung werden hierdurch ersucht, ebenfalls bis zum 8. September die Ergebnisse ihrer Feststellungen in der gleichen Richtung der königlichen Amtshauptmannschaft mitzuteilen.

Weissen, am 1. September 1914.

Nr. 2045 II.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

### Freibank Wilsdruff.

Donnerstag, den 3. September 1914, von vormittags 8 Uhr ab  
Rindfleisch pro kg 90 Pfg., Schweinefleisch pro kg 60 Pfg.  
Beides in rohem Zustande.

Der Stadtrat.

## Vom europäischen Kriegsschauplatz.

Die Siegesnachricht aus dem Osten hat höchst erfreuliche Nachklänge gehabt. Die Niederlage der Russen ist, trotzdem neue feindliche Kräfte über Reidenburg eingriffen, eine vollständige geworden.

### Siebzigttausend Russen gefangen.

Der Generalquartiermeister v. Stein hatte gemeldet, daß drei Armeekorps vernichtet und sechszigttausend Gefangene, darunter zwei kommandierende Generale, viele Geschütze und Feldzeichen in unsere Hände gefallen seien. Dieses Telegramm erfährt jetzt amtlich die folgende bemerkenswerte Erweiterung:

Nach weiteren Mitteilungen des Hauptquartiers ist die Zahl der Gefangenen in der Schlacht bei Gilsenburg-Ortelburg noch größer gewesen als bisher bekannt. Sie betrug 70 000 Mann, darunter 300 Offiziere. Das gesamte Artilleriematerial der Russen ist vernichtet.

Der russische Angriff auf das südliche Ostpreußen hat also mit einem völligen Zusammenbruch geendet. Unter

militärischen Maßnahmen haben sich glänzend bewährt. Die Verteidigungslinie an den masurenischen Sümpfen hat unserer an Zahl unterlegenen Armee die Möglichkeit gegeben, den Gegnern nicht nur unter blutigen Beurlauben abzuwehren, sondern ihm eine entscheidende Niederlage zu bereiten. Die ganze russische Offensivbewegung ist in dem Dreieck zwischen Gilsenburg, Ortelburg, Reidenburg zum Stillstand gebracht worden. Nicht nur im Süden der ostpreussischen Provinz sind die Russen in wilder Flucht, sondern auch die noch im nördlichen Ostpreußen stehenden russischen Truppen haben den Rückzug angetreten. Das ihnen diese zum Verhängnis wird, dafür dürfte der in diesem Kriege bereits mehrfach mit dem größten Erfolge durchgeführte Grundzug der Verfolgung bis zum letzten Hauch von Hof und Mann eine feste Bürgerpflicht sein.

### 516 russische Geschütze verloren.

Das russische Armeekorps besteht aus zwei Infanterie-Divisionen zu zwei Infanterie-Brigaden. Jeder Infanterie-Division ist eine Artillerie-Brigade angeschlossen. Diese

Brigade besteht aus zwei Abteilungen und entspricht etwa dem deutschen Artillerie-Regiment. Die Abteilung hat drei Batterien. Die Geschützstärke der Geschützbatterie beträgt acht Geschütze, so daß die russische Artillerie-Brigade über 48, das Korps über 96 Geschütze verfügt. Da die bei Tanneberg mit vollständigem Verluste der Artillerie geschlagene russische Armee fünf Armeekorps zählte, und die Berechnung der Artillerie die normale ist, würden die russischen Kruppen demnach 480 Geschütze verloren haben. Jede Kavallerie- und Kosaken-Division verfügt ferner über eine reitende oder Kosaken-Artillerie-Abteilung zu zwei Batterien oder 12 Geschützen. Da der geschlagenen Armee drei Kavallerie-Divisionen beigegeben waren, beläuft sich der Gesamtverlust der Russen in der Schlacht bei Tanneberg auf 516 Geschütze!

### Ruhe in der Weichselniederung.

Elbing, 1. September.

Der erste Schred in der Niederung hat sich gelegt. Auf die amtliche Bekanntmachung, daß die weitere Untere

Erhält, Karl Rheinhard...  
9. Kampagnen...  
Erhält II. Mich...  
Sambische-Infanterie-Regiment Nr. 133...  
Erhält II. Mich...